

MIETVERTRAG

zwischen

der Richard-Wagner Stiftung als Trägerin des Richard Wagner Museums,

vertreten durch

die Geschäftsführerin Oberbürgermeisterin Brigitte Merk-Erbe, diese vertreten durch den
Unterzeichnenden

(Vermieterin)

und

vertreten durch:

(Mieter)

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen.

§ 1

Die Vermieterin überlässt dem Mieter zur Durchführung der Veranstaltung

„Titel und Thema“, Art der Veranstaltung

Die in § 2 aufgeführten Räume im Richard Wagner Museum

am: *TT/MM/JJJJ*

Einlass:

Beginn:

Ende:

Bereitstellung der Räume ab Uhr

Beendigung der Veranstaltung bis Uhr.

§ 2

Der Mietvertrag umfasst folgende Räume

Haus Wahnfried

- Halle
- Saal
- Künstlergarderobe

Museumsneubau

- Medienraum/Kino
- Sonderausstellungsfläche
- Garderobe

§ 3

Die gemieteten Räume (vgl. § 2) sind wie folgt ausgestattet.

- ..
- ..
- ..

Es werden folgende zusätzliche Leistungen zur Verfügung gestellt.

-
-

§ 4

Die Miete für die gemieteten Räumlichkeiten beträgt: €

Kosten für vereinbarte Zusatzleistungen: a) €

b) €

c) €

Gesamtbruttomietpreis: €

Kosten für evtl. notwendige Sonderreinigung und Aufsichtspersonal werden gesondert abgerechnet.

In diesem Mietpreis sind enthalten:

- Rednerpult mit Mikrofon
- Projektionsleinwand
- Laserpointer
- Lautsprecheranlage
- 2 Saalmikrofone
- Video-Beamer

Der Mietzins ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Vertragsabschluss fällig und auf das Konto der Richard-Wagner-Stiftung unter Angabe von „Name/Datum/Mietsache“ zu bezahlen.

§ 5

Die Allgemeine Benutzungsordnung für die Anmietung von Räumen des RWM (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

§ 6

Der Saal im Haus Wahnfried, wie auch die Sonderausstellungsfläche im Neubau sind in der Regel unbestuhlt. Der Kinosaal hat eine feste Grundbestuhlung von 60 Plätzen.

Die gebuchte Bestuhlung wird von der Vermieterin bereitgestellt.

Die Bestuhlung ist einzuhalten, die Fluchtwege sind unbedingt frei zu halten. Die gebuchte Bestuhlung ist dem anliegenden Bestuhlungsplan (Anlage 2) zu entnehmen.

Sofern ein gastronomisches Angebot gewünscht wird, ist dieses (Speisen und Getränke, Ausstattung) im Rahmen eines Ortstermins mit dem vom Mieter beauftragten Caterer nach Maßgabe des Museums abzustimmen.

Die genutzten Räumlichkeiten sind am Ende der Veranstaltung wieder so zu übergeben, wie sie übernommen wurden.

Hinweis:

Das Mobiliar darf nur im Innenbereich verwendet werden. Eine Nutzung auf der Terrasse oder im übrigen Außenbereich ist unzulässig.

Bei Liefer- und Ladetätigkeiten ist darauf zu achten, dass dies nur während der im Mietvertrag genannten Zeiten (§1) gestattet ist. Längere Parkzeiten sind nicht erlaubt.

§ 7

Der Mieter verpflichtet sich, die einschlägigen Bestimmungen der VStättVO zu beachten.

Der Mieter bzw. ein von ihm benannter Ansprechpartner ist verpflichtet, sich mit den vermieteten Veranstaltungsräumen, deren Einrichtungen sowie den Flucht- und Rettungswegen vor Beginn der

Veranstaltung (gegebenenfalls nach Einweisung durch die Vermieterin) in ausreichendem Maße vertraut zu machen. Der Mieter bzw. der von ihm benannte Ansprechpartner hat während der Auf- und Abbauphase sowie während der Veranstaltung ständig anwesend und für die Vermieterin erreichbar zu sein.

Die Vermieterin stellt einen Veranstaltungsleiter gemäß Versammlungsstätten-VO. Den Sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anweisungen der Vermieterin hat der Mieter uneingeschränkt Folge zu leisten.

Bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nicht abgestellt werden können, insbesondere bei der Gefährdung von Personen, hat die Vermieterin (falls möglich nach Rücksprache mit dem Mieter) das Recht und die Pflicht, die Veranstaltung unverzüglich abubrechen und/oder durch ihren Veranstaltungsleiter abbrechen zu lassen. Das gilt insbesondere, wenn für die Sicherheit notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können. Eine Erstattung bereits gezahlten Mietzinses findet nicht statt.

§ 8

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrags davon nicht berührt.

Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluss entsprochen hätten.

§ 9

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und beiderseitiger Unterzeichnung. Mündliche Nebenabreden werden erst durch schriftliche Bestätigung wirksam.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bayreuth.

Bayreuth, den

Ort, Datum

(Vermieterin)

(Mieter)